

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 1/2 (1883)
Heft: 2

Artikel: Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (vom 23. April 1883)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungetheilte Bewunderung erregt, dass eine Darstellung desselben in unserer Zeitschrift schon von dem Standpunkte der Wiedergabe eines bedeutenden Kunstwerkes als gerechtfertigt erscheinen muss. Für uns Techniker hat aber Vela's Werk noch eine höhere Bedeutung: Es ist eine glänzende Verherrlichung jener Arbeit, welche in stetem Kampfe mit den Naturkräften die grössten Errungenschaften unseres Jahrhunderts hervorgebracht hat; es ist eine Apotheose der kühnen Streiter, welche in diesem Kampfe gefallen sind, um der nachfolgenden Generation die Wege zu ebnen. Zu diesen Streibern gehören Alle, die ihrer Hände Werk und ihres Geistes Kraft eingesetzt haben und noch einsetzen, um dem Fortschritt auf dem grossen Gebiete der Technik zu dienen.

Vela hat seinen Gegenstand durchaus realistisch aufgefasst: die Figuren sind so gegeben, wie sie in Wirklichkeit sind; Nichts daran ist idealisirt. Es ist diess eine neue Richtung in der bildenden Kunst, die sonst nur bestrebt war ideale Gestalten zu schaffen. Gerade dieser Realismus übt aber einen eigenthümlichen, unmittelbaren Eindruck auf den Zuschauer aus, der sich mitten in den Kampfplatz der Menschen mit den Naturkräften, in den finstern Tunnel, versetzt sieht und den Schmerz um den hinausgetragenen unglücklichen Arbeiter theilt.

Vela's Gypsmodell soll in Bronze ausgeführt werden und als Hintergrund für ein Denkmal Favre's, des berühmten Erbauers des grossen Gotthardtunnels dienen. Ob dasselbe in der auf nebenstehendem Bilde*) angedeuteten Weise ausgeführt wird, steht noch dahin. Gerne schliessen wir uns dem zuerst von der „Ausstellungs-Zeitung“ ausgesprochenen Gedanken an, es möchte dasselbe zu einem Doppeldenkmal für Escher und Favre umgestaltet und anstatt in Göschenen, wo es nicht beachtet würde, draussen am Quai von Zürich mit einem hübschen Hintergrund, von dem es sich günstig abhebt, versehen, im Angesichte des Alpengebirges placirt werden.

Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

(Vom 23. April 1883.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Dezember 1881, beschliesst:

Art. 1. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst besteht in dem ausschliesslichen Rechte, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen. — Dieses Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu. — Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegentheilige Vereinbarung vorliegt. — Das Urheberrecht begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich.

Art. 2. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraums von dreissig Jahren vom Tage seines Todes an. — Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Canton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreissig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an. — Der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger wird in seinem ausschliesslichen Uebersetzungsrechte nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht. — Uebersetzungen geniessen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

Art. 3. Nachgelassene und andere im Art. 2, Absatz 2, genannte Werke sind längstens binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom schweizerischen Handelsdepartement doppelt geführtes Re-

*) Wir entnehmen das bezügl. Bild der von J. Hardmeyer-Jenny redigirten und von J. A. Preuss in Zürich herausgegebenen „Ausstellungs-Zeitung“. Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht ermangeln nochmals auf diese reich ausgestattete und vorzüglich redigirte Publication aufmerksam zu machen.

gister einzuschreiben. — Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Formalitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obbenanntes Register einschreiben lassen. — Die Gebühr für die Einschreibung darf zwei Franken für ein Werk nicht übersteigen. — Der Bundesrath wird zur Ausführung dieser Bestimmungen die nöthigen Vollzugsverfügungen erlassen.

Art. 4. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger literarischer oder künstlerischer Werke ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht massgebend.

Art. 5. Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2, Absatz 1 und 2, vorgesehenen Zeitraumes vervielfältigen zu lassen. — Das Vervielfältigungsrecht gilt indessen als mitveräussert, wenn es sich um ein bestelltes Porträt oder eine Porträtbüste handelt. — Weder der Urheber eines Kunstwerkes, noch seine Rechtsnachfolger können behufs Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes den Eigenthümer des Werkes in seinem Besitze stören.

Art. 6. Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architectonischen Plänen berechtigt, dieselben ausführen zu lassen.

Art. 7. Die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von dramatischen, musicalischen oder dramatisch-musicalischen Werken schliesst an sich nicht schon die Veräusserung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt. — Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an specielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht. — Die Tantième soll jedoch den Betrag von 2% der Brutto-Einnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen. — Wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, so kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.

Art. 9. Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke geniessen die Vortheile dieses Gesetzes unter folgenden Bedingungen:

a. Das Werk muss nach Art. 3, Absatz 1, eingetragen sein.

b. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wird auf fünf Jahre festgesetzt, vom Tage der Einschreibung an gerechnet. Wenn es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen künstlerischen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten. In Ermangelung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf fünf Jahre bestimmt, nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt.

c. Wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt worden ist, so steht dem Photographen das Vervielfältigungsrecht nicht zu, es sei denn, dass gegentheilige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domicilirten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domicilirten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden. — Die nicht in der Schweiz domicilirten Urheber geniessen für diejenigen Werke, die im Auslande erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letzteren in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.

Art. 11. Eine Verletzung des Urheberrechtes wird nicht bestraft, wenn:

A. an Werken der Literatur:

- 1) durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, literarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch, sofern die benutzte Quelle angegeben wird;
- 2) durch die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten;
- 3) durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen;
- 4) durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln



aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, dass der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam;

- 5) durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird;

B. an Werken der bildenden Künste:

- 6) durch die theilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;
- 7) durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet;
- 8) durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theilen derselben, sofern diese letztern nicht einen specifisch künstlerischen Character haben;

C. an dramatischen und musicalischen Werken:

- 9) durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musicalischer Compositionen in ein speciell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird;
- 10) durch die Aufführung von dramatischen, musicalischen oder dramatisch-musicalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes erzielt wird;
- 11) durch die Benutzung musicalischer Compositionen für Spielwerke.

Art. 12. Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit Werke der Literatur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise auführt, oder sich des Imports oder des Verkaufs von nachgedruckten oder nachgebildeten Werken schuldig macht, hat den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf deren Klage hin zu entschädigen. — Der Richter setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest. — Wer ohne ein solches Verschulden eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt, oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet, oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechtes und auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 73. O.) belangt werden.

Art. 13. Wer aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung zu einer Geldbusse von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurtheilt werden. Wurde auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängnis bis auf ein Jahr oder zu Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden. — Die Theilnahme und die Versuchshandlungen werden mit einer geringeren Strafe belegt. — Im Rückfall kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 14. Die Bussen fallen in die betreffende Cantonskasse. Bei Ausfällung der Geldbusse hat der Richter für den Fall der Nichteinbringung derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an Stelle der ersteren tritt.

Art. 15. Die Strafverfolgung geschieht nach der Strafprocessordnung desjenigen Cantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domicil des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 16. Nach Einleitung der Klage können vom Richter die nöthigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest, Caution, Verbot der Weiterproduction u. s. w.) getroffen werden.

Art. 17. Sowohl die civil- als die strafrechtliche Klage ist nicht mehr zulässig, wenn mehr als ein Jahr verflossen ist, seitdem der geschädigte Urheber oder sein Rechtsnachfolger von dem Nachdruck, der Nachbildung oder der Aufführung und der Person des Schuldigen Kenntniss erlangt hat, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden hat.

Art. 18. Sowohl gegen den Nachdrucker oder Nachbildner als gegen den Importeur und Verkäufer kann der Richter nach freiem Ermessen auf Confiscation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes erkennen. Ebenso soll es mit den speciell für den Nachdruck oder die Nachbildung bestimmten Instrumenten und Geräthschaften gehalten werden. — Wenn es sich um die Aufführung eines dramatischen oder musica-

lischen oder dramatisch-musicalischen Werkes handelt, so kann der Richter die Confiscation der Einnahmen verfügen. — Das Ergebniss der Confiscation oder die confiscirten Einnahmen sind zunächst zur Ausbezahlung der Civilentschädigung des Eigenthümers des Werkes zu verwenden.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriften, Kunstwerke, musicalischen Compositionen und dramatischen oder dramatisch-musicalischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach dem bisherigen cantonalen Rechte keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen hatten. — Bei Berechnung der Schutzfristen wird die seit der Veröffentlichung eines Werkes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit in gleicher Weise angerechnet, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Veröffentlichung gegolten hätte. — Wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, findet weder strafrechtliche noch civilrechtliche Verfolgung nach Massgabe dieses Gesetzes statt. Dagegen ist der Verkauf derselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur gestattet, wenn der Eigenthümer sich hierüber mit dem Autor verständigt, oder in Abgang einer Verständigung die Entschädigung, welche vom Bundesgerichte festzusetzen ist, geleistet hat.

Art. 20. Die durch Art. 2 bestimmte, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber und dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andern Cessionaren, zu gut. Ist die Schutzfrist nach gegenwärtigem Gesetze kürzer, so bleiben die nach bisherigen gesetzlichen Vorschriften erworbenen Rechte gleichwohl fortbestehen.

Art. 21. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. — Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen der cantonalen Gesetze und Verordnungen und im Besondern das Concordat vom 3. December 1856 (Amtl. Sammlung, Bd. V, S. 494—497) aufgehoben.

Art. 22. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

* * *

Folgen die Unterschriften der Präsidenten und Protocollführer der beiden eidg. Räte sowie des Bundespräsidenten und Kanzlers, d. d. 18. Juni 1883, Datum der Publication: 7. Juli 1883, Ablauf der Einspruchsfrist: 5. October 1883.

Literatur.

Bericht über die Wasserableitung aus dem Luganersee und die Senkung der Hochwassersände des Sees. Von G. H. Legler, *Linth-Ingenieur*. Mit 4 Plänen und Beilagen.

Die Bewässerung, schon in alten Zeiten in der lombardischen Ebene eingeführt, bildet eine der hervorragenden Quellen ihres Reichthums. Die Adda, der Ticino, der Po, liefern schon lange ihr Wasser zu Zwecken der Bodencultur, welche auch in dieser Richtung erfreuliche Fortschritte macht. Einem der neuern grossartigen Werke, dem Canal Cavour, wurde zuerst das Wasser aus dem Po zugeführt; allein schon nach kurzer Zeit genügten die ursprünglichen Einrichtungen nicht mehr und aus der Dora Baltea mussten die Zuflüsse verstärkt werden. Die Ausdehnung der Bewässerungsanlagen im Tieflande hat gezeigt, dass auch in der lombardischen Hochebene, welche bis jetzt wenig fruchtbar geblieben ist, auf dieselbe Weise der Ertrag ganz bedeutend gesteigert werden könnte. Ihr ist es möglich, das Wasser aus dem Luganersee zuzuführen und seit einiger Zeit richten die italienischen Ingenieure nach dieser Gegend das Auge, obwohl der Ausführung ihrer Wasserableitungsprojecte nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Hauptcanal müsste nahezu 80 km lang werden und könnte nur in Verbindung mit bedeutenden Kunst-Bauten in Ausführung kommen. Dabei erscheint als Schwierigkeit der Umstand, dass ein Theil der Seeufer Italien, der andere Theil der Schweiz angehört. Nicht etwa, dass die Regierung des Cantons Tessin geneigt wäre, Hindernisse in den Weg zu legen. Im Gegentheil, die Bewässerung der lombardischen Hochebene brächte auch den benachbarten Schweizergegenden wenigstens indirecte Vortheile, so dass dieselbe alle Ursache vorhanden ist, die betreffenden Projecte zu begünstigen. Allein als Hinderniss treten die Schwankungen der Seestände dazwischen. Die Hochwasser schädigen, so wie die Stadt Lugano, auch eine ganze Reihe von Ortschaften und das allzustarke Sinken des Wasser-